

**Gubernial = Verlautbarungen.**

Z. 637. (2)

Nr. 8329.

**K u n d m a c h u n g**

über die Privatwaaren, Bezeichnung. — In Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 25. Februar 1834, Z. 31897. — Das Commerzial-Stämpelpatent vom 8. November 1792 §. 3 verordnete, daß alle Fabriken und einzelnen Fabrikanten, Meisterschaften und Zünfte, welche Waaren von jenen Gattungen, die der Commerzial-Waarenstämpfung unterliegen, verfertigen, verpflichtet seien, ihre Fabriken- oder Meisterzeichen auf alle erzeugten Waaren zu setzen. — Mit dem, zu Folge allerhöchster Anordnung allgemein kund gemachten Hofdecrete vom 23. August 1796 §§. 8 und 9 (Pol. Gesefz. Band 9, S. 37) wurde noch insbesondere festgesetzt, daß jede Fabrik und jeder befugte Drucker ihr Fabriks- und Meisterzeichen nebst dem Orte ihrer Werkstätte festfärbig auf beide Kannten ihrer Druckwaaren aufzudrucken haben, und daß, wenn eine Fabrik oder ein befugter Drucker auf fremde Waaren ihr Zeichen aufdrucken, dieselben als Verfälscher nach den, über die Verfälschung des Stämpels bestimmten Strafen zu behandeln seien. — Diese Bestimmungen werden in Gemäßheit einer Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer mit dem Besatze in Erinnerung gebracht, daß die angeordnete Bezeichnung eine Bedingung ausmacht, ohne welche in den Fällen, in denen die Partheien zur Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges der Waaren verpflichtet sind, diese Nachweisung nicht als erfüllt zu betrachten ist. — Vom k. k. illyrischen Gubernium, Laibach am 3. Mai 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Bessel,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 638. (2)

Nr. 9987/1543.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Durch den zu Ende des laufenden Schuljahres erfolgenden Austritt des Zögling, Richard Baron Lazarini, aus der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie kommt ein von Schellenburgischer Stiftungs-Platz in Erledigung; worauf unter gleichen Verhältnissen vorzugsweise Jünglinge aus den Familien des krainischen Adels Anspruch haben, die sich in einem Lebensalter zwischen acht und zwölf Jahren befinden. — Jene Aeltern oder Vormünder, welche sich um diesen Stiftungsplatz für ihre dazu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewerben wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche bis Ende Juni l. J., bei der krainisch-sländisch-verordneten Stelle zu Laibach, welcher das Präsentationsrecht zusteht zu überreichen, und diese Gesuche mit dem Tauffcheine, den Schulzeugnissen, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, so wie mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und einen geraden Körperbau, und endlich mit den Beweisen über die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des betreffenden Jünglings zu belegen. — Uebrigens wird sich rückständig der sonstigen Erfordernisse zur Aufnahme in die Theresianische Ritter-Akademie auf die gedruckte Gubernial-Currende vom 2. December 1820, Z. 15680, berufen.

Laibach am 18. Mai 1834.

Z. 621. (3)

Nr. 5754.

**C i r c u l a r e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Wodurch in Krain mit Bezug auf das allerhöchste Straßenbau-Patent vom 17. März 1778 die Vorschriften wegen Reinhaltung der Seiten-Gräben bei den Ararial-Strassen und wegen Freilassung des Terrains neben diesen Straßen auf eine angemessene Entfernung erneuert werden. — Die Vorschriften des allerhöchsten Straßenbau-Patentes vom 17. März 1778 wegen Reinhaltung der Straßengräben und Freilassung des Terrains neben der Straße

auf eine angemessene Entfernung, scheinen in Krain in Vergessenheit gerathen zu seyn, dahin und wieder die Besitzer der neben der Straße liegenden Gebäude und Grundstücke die Befolgung derselben außer Acht lassen. Die dießfälligen Vorschriften werden daher zur genaueren Vornachachtung mit Folgendem erneuert: — 1.) Zäune, Hecken oder Verplankungen müssen hinter die Straßengräben gesetzt seyn. — 2.) Die Straßen dürfen durch Einackerrung, Verschüttung der Gräben, oder durch nach und nach erfolgende Vorrückung der Einfriedungsmittel nicht geschmälert, und müssen dort, wo dieß etwa geschehen seyn sollte, auf ihre vormalige Breite erweitert werden. — 3.) Niemand darf in die Seitengräben oder Kanäle der Straßen Holz, Steine, Mist, Erde oder was immer sonst für ein Materiale legen, werfen oder schütten, und eben so wenig Vorkehrungen treffen, um das Wasser auf Wiesen oder auf andere Orte zu leiten. Ingleichen ist verbotzen, die Straßengräben zu beschädigen, Vieh in denselben zu weiden, die Seitengeländer wegzunehmen, oder schadhast zu machen. — 4.) Diejenigen, welche von der Straße auf ihre Felder oder sonstige Besitzungen fahren, oder Vieh treiben, sind verpflichtet über den Straßengraben eine solche Brückung auf eigene Kosten anzulegen und zu erhalten, durch welche dem Graben an seiner Breite nichts benommen, und auch sonst kein Schade verursacht wird. — 5.) Der Abfluß aus den Seitengräben darf von Niemand verstopft werden, und jeder Eigenthümer ist verbunden, die Herstellung der erforderlichen Rinnmale zur Ableitung des Wassers und Schlammes aus den Seitengräben geschehen zu lassen. — 6.) An jenen Stellen, wo Baufelder längs der Straße liegen, und keine Verjüngung dazwischen besteht, müssen die Vorhäupter der Felder wenigstens drei Klafter breit in die Quer gepflügt und geeget werden. — 7.) In der Entfernung von zwei Klaftern von dem Rande der Straße darf kein Baum von was immer für einer Gattung neu gepflanzt werden, und alle Bäume, welche sich innerhalb dieser Distanz bereits befinden, sind umzuhauen und wegzuschaffen, mit Ausnahme der Obstäume, welche, wenn sie doch drei Schuh von dem Rande der Straße entfernt stehen, nicht umgehauen, sondern nur an der Seite der Straße, jedoch nie im Frühjahr oder Sommer, sondern nur im Spätherbste oder Winter abgeästet werden sollen. — Zäune, Hecken und Verplankungen dürfen zwar nur Eine Klafter von dem Straß-

senrande entfernt stehen, allein sie dürfen nie höher als fünf Schuh seyn, einzelne Strauden sind aber auf die erwähnte Distanz von zwei Klafter ganz auszurotten. — 8.) Was immer für Gebäude dürfen ohne eine hiezu eigends erhaltene Bewilligung nur in der Entfernung zweier Klafter von der Straße aufgeführt werden. Ebenso ist es verbotzen, die Dächer bestehender Gebäude in der Art vorzuspringen zu machen, daß der vorgedachte Raum, der zwischen der Straße und dem Gebäude frei zu bleiben hat, zum Theil oder ganz bedeckt werde. — Alle Dachvorsprünge der erwähnten Art, welche nicht zur Bedeckung der Gebäude, sondern lediglich um Wagen oder Güter unterstellen zu können, hergestellt wurden, sind wegzuschaffen. — 9.) Wasserleitungen, Ausgüsse von den Häusern und Ausflüsse aus Ställen, Dunggruben und Latzen über oder neben der Straße werden nicht geduldet, sondern müssen beseitiget, oder sonst abgestellt werden, und — 10.) darf ein Unrath, so wie zur Winterszeit der Schnee, und zwar dieser um daselbst liegen zu bleiben, aus oder von den Häusern auf die Straße nicht geworfen werden, und bei den Wirtschaftshäusern soll, wo immer möglich, die Fütterung des Viehes neben und nicht auf der Straße Statt finden, wo aber dieß unthunlich ist, dort sind die Wirthe verpflichtet, den von ihren Häusern entstandenen Unrath täglich abzuräumen, und auf die Seite schaffen zu lassen, und ebenso ist der Eigenthümer eines Gebäudes, von dessen Bedachung der Schnee auf die Straße abgeschaufelt, oder aus demselben auf solche herausgeworfen wurde, verbunden, die sogleiche Wegschaffung des Schnees auf eigene Kosten zu besorgen. — In Betreff der genauen Befolgung aller dieser Vorschriften wird aber erinnert, daß, wenn denselben eine Parthei selbst über Ermahnung von Seite des Straßenbau- Personales nicht nachkommen sollte, dieses Personale angewiesen sei, sich zur gehörigen Abhilfe und wegen der allfälligen Entschädigung für den der Straße zugefügten Schaden an die politische Obrigkeit zu verwenden, deren Obliegenheit es sein wird, den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und darüber zu erkennen. — Laibach am 29. März 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.  
Joseph Wagner,  
k. k. Gubernial-Rath

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 644. (1) Nr. 3343.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Peter Jarnevitsch als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem verstorbenen Johann Jarnevitsch, Pfarrer zu Predasßl, die Tagsatzung auf den 7. Juli 1834, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 13. Mai 1834.

**Z. 643. (1) Nr. 3512.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte auf Ansuchen der Erben der Maria Merk, insgemein Kößelwirthin, in die öffentliche Versteigerung aus freier Hand der zum Nachlasse dieser Erblasserin gehörigen Aecker, des sogenannten Kößelwirth'schen Meierhofes, des Gemeintheiles Shroka Mlaka, und des Terrains am Dolar, in 12 Abtheilungen, gewilliget, und zu diesem Ende die Tagsatzung auf den 23. Juni l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem Befehle verständiget, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die ersten Ausrußpreise in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, und davon auch Abschriften behoben werden können.

Laibach den 20. Mai 1834.

**Z. 633. (2) Nr. 986.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Criminalgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Lieferung von 6 Mänteln, 6 Paar Stiefelhosen, 6 Röckeln sammt Leibeln, dann 6 Hüten, 6 Paar Stiefeln, ferner für die ganze Doppelung von 6 Paar Stiefeln die Minuendo-Licitations-Tagsatzung auf den 27. Juni 1834, Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte im Sitticher Hofe, am hiesigen alten Markte, werde abgehalten werden.

Hiezu werden Lieferungslustige mit dem

Befehle eingeladen, daß die Licitationsbedingungen und die Tuchmuster beim dießlandrechtlichen Expedite eingesehen werden können.

Laibach am 17. Mai 1834.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 640. (2) Nr. 323.**

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein in Unterkrain wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Rantoch, Vater und gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Tochter Helena Rantoch, nun verwitweten Ruchar von Hinz, und des Stiefbruders Anton Udoutsch, in die Feilbietung aus freier Hand, der, der Herrschaft Savenstein, sub Urb. Nr. 60 dienstbaren, auf 132 fl. gerichtlich geschätzten 1/2 Hube des seel. Joseph Ruchar Sohn, und etwas unbedeutender Meierüstung gewilliget, und zu diesem Ende der 19. Juni 1834, Früh um 9 Uhr, in Loco Hinz bestimmt worden. Wozu die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen sind.

Bezirksgericht Savenstein am 21. Mai 1834.

**Z. 639. (2) Nr. 1031.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt, als Personal-Instanz wird allgemein kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Hrafter von Großkall, wider Johann Hrafter von Hmeltschitz, in die executive Versteigerung der, dem Begner gehörigen, mit dem Pfandrechte belegten, zu Hmeltschitz gelegenen, dem Gute Altenburg, sub Urb. Nr. 83 eindienenden, gerichtlich auf 374 fl. 15 kr. geschätzten ganzen Hube, wegen aus dem wirtschastsämtlichen Vergleich vom 8. November 1833, schuldigen ersten Rate pr. 50 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Feilbietungstermine, als: auf den 24. Juni, 24. Juli und 25. August 1834, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Loco der Realität mit dem Anhang anberaumt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Licitationslustigen am obbesagten Tage und Stunde mit dem Befehle eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in dieser Gerichtsanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 14. April 1834.

**Z. 641. (2)**

**Zehent-Verpachtung.**

Die dießherrschastlichen Garben- und Erdäpfelzehente werden für die drei Jahre 1834, 1835 und 1836 in der commendischen Amtskanzlei zu Laibach an den nachfolgenden Tagen in Pacht ausgelassen werden, als:

Am 4. Juni 1834, Vormittags um 9 Uhr, der 23 Zehent von den Zehentgemein- den Zheschenze und Sagradische, Rosore, den Muste, Selo und Udmath, Sadobrova, St. Paul, Sostru, Podlipoglov und Sadina- Sneberje und Hrastje, und endlich Savorch. vass.

Am 6. Juni 1834, Vormittags um 9 Herrschaft Kaltenbrunn am 26. Mai 1834.

B. 617. (3)

Nr. 336.

Edictal = Vorladung

sämmtlicher aus dem Bezirke Savenstein im Neusädler Kreise, bei der im Jahre 1834 Statt ge- habten Militärstellung flüchtig gewordenen und unwissend wo befindlichen Burschen.

| Post-Nr. | Der Vorgerufenen Name   | Pfarr      | Geburtsort     | Geburts-<br>Jahr | Haus-Nr. | Anmerkung                           |
|----------|-------------------------|------------|----------------|------------------|----------|-------------------------------------|
| 1        | Blas Wodisseg           | Savenstein | Simpl          | 1814             | 18       | ohne Paß abwesend                   |
| 2        | Paul Lesch              | Ratschach  | Podkrai        | "                | 40       | auf den Afsentplag nicht erschienen |
| 3        | Andre Pototschnig       | dto.       | Dobrava        | "                | 1        | ohne Paß abwesend                   |
| 4        | Anton Marinkovitsch     | dto.       | Ratschach      | "                | 35       | dto.                                |
| 5        | Matthias Gutschel       | Savenstein | Bersch         | 1813             | 2        | dto.                                |
| 6        | Joseph Pecho            | Ratschach  | Ratschach      | "                | 14       | mit veralt. Wanderbuch abwesend     |
| 7        | Joseph Klanschet        | S. Johann  | Erednik        | "                | 6        | flüchtig ohne Paß                   |
| 8        | Bartholmä Kepsche       | dto.       | Duor           | "                | 32       | vom Afsentplag entwichen            |
| 9        | Johann Silli            | Ratschach  | Ratschach      | "                | 60       | ohne Paß abwesend                   |
| 10       | Johann Ermann           | S. Johann  | Zerouz         | "                | 10       | flüchtig ohne Paß                   |
| 11       | Matth. Schimontschitsch | Ratschach  | Prapretno      | "                | 2        | ohne Paß abwesend                   |
| 12       | Martin Martovitsch      | S. Johann  | Erednik        | "                | 3        | dto.                                |
| 13       | Johann Pertschel        | dto.       | Podvorst       | "                | 10       | dto.                                |
| 14       | Matthias Zesnik         | Ratschach  | Podkrai        | 1812             | 31       | flüchtig dto.                       |
| 15       | Martin Koritnik         | dto.       | Gorelje        | "                | 1        | dto.                                |
| 16       | Thomas Rus              | dto.       | Podkrai        | "                | 32       | dto.                                |
| 17       | Blas Koluscha           | dto.       | Siebenek       | "                | 2        | dto.                                |
| 18       | Matthias Wofu           | S. Johann  | Jablantza      | 1811             | 20       | Mit dto. abwesend                   |
| 19       | Blas Meschnar           | Ratschach  | Siebenek       | "                | 11       | flüchtig dto.                       |
| 20       | Georg Sottler           | dto.       | Rudnavas       | "                | 1        | seit 1830 ohne Paß abwesend         |
| 21       | Michäel Koritnik        | dto.       | Podkrai        | "                | 24       | flüchtig ohne Paß                   |
| 22       | Simon Wodenik           | dto.       | dto.           | "                | 10       | dto.                                |
| 23       | Frans Eiffig            | Savenstein | Obersavenstein | "                | 30       | dto.                                |
| 24       | Andre Martintschitsch   | S. Johann  | Steingrab      | "                | 12       | dto.                                |
| 25       | Carl Rosina             | Ratschach  | Ratschach      | "                | 52       | mit Wanderbuch abwesend             |

Diese werden erinnert, binnen vier Monaten vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Provinzial-Zeitungsblätter vor dieser Bezirksobrigkeit so gemiß zu erscheinen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens sie nach Verlauf dieser Frist als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Savenstein am 15. Mai 1834.

Z. 624. (3)

In einem zwei Stunden von Laibach entfernten Schloße, das in der schönsten und gesündesten Gegend steht, sind für diesen Sommer für anständige Partheien zwei Quartiere, wovon eins aus vier Zimmern und Küche, das andere aus vier Zimmern, Saal und Küche nebst andern Gemächlichkeiten besteht, zu vermietthen.

Des Mehreren wegen wird das Zeitungs-Comptoir die nöthige Auskunft ertheilen.

Z. 626. (3)

Huben = Verkaufs = Anzeige.

Es ist ein und eine halbe Kaufrechtshube im Dorfe Kraxen, an der Wiener Hauptcommerzialstraße gelegen, sammt dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus freier Hand zu verkaufen. Auf Verlangen kann auch die halbe Hube separat weggegeben werden. Das Nähere erfährt man beim Hauseigenthümer im Dorfe Kraxen, Nr. 36.